S 22 AS 1385/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 1385/19
Datum	29.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Bescheid vom 25.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.2019 wird aufgehoben.
II. Der Beklagte hat den KlÃ¤gerinnen die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.
III. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Rechtsstreit wird um Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch â Zweites Buch (SGB II) gefÃ¼hrt. Es ist zwischen den Beteiligten eine Aufhebung und Erstattung in HÃ¶he von 207,53 EUR (Kl. 1) und 26,15 EUR (Kl. 2) streitig.

Die KlÃ¤gerinnen, Mutter und Tochter, erhielten vom Beklagten im Zeitraum November 2018 bis April 2019 aufstockendes Arbeitslosengeld. Die Leistungen wurden wegen des schwankenden Einkommens der KlÃ¤gerin zu 1. zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig gewÃ¤hrt. Dabei setzte der Beklagte ein fiktives Monatseinkommen von 950 EUR netto an. Als Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung wurden Mietzahlungen in HÃ¶he von monatlich 263 EUR zuzÃ¼glich Nebenkosten von 88 EUR und

Heizkosten von 101 EUR anerkannt. Somit ergaben sich fÃ¼r die gesamte Bedarfsgemeinschaft im Leistungszeitraum monatlich jeweils nur Leistungen deutlich unter 100 EUR.

Am 11.12.2018 erhielt die KlÃ¤gerin zu 1. auf ihrem Girokonto eine Gutschrift aus der Betriebskostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2017 in HÃ¶he von 292,08 EUR. Dies teilte sie dem Beklagten durch Vorlage des zugehÃ¶rigen Abrechnungsschreibens erst am 03.06.2019 mit.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung hob der Beklagte mit Bescheid vom 25.07.2019 die Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Januar 2019 bis April 2019 gegenÃ¼ber beiden KlÃ¤gerinnen wegen Verletzung ihrer Mitteilungspflichten gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X teilweise auf. Von der KlÃ¤gerin zu 1. verlangte er eine Erstattung in HÃ¶he von 207,53 EUR, von der KlÃ¤gerin zu 2. in HÃ¶he von 26,15 EUR. Die RÃ¼ckzahlung, die dem Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung zuzuordnen sei, mindere die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach dem Monat der RÃ¼ckzahlung oder der Gutschrift und werde auf fÃ¼nf Monate verteilt.

Dagegen erhoben die KlÃ¤gerinnen Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 11.09.2019 zurÃ¼ckgewiesen wurde. Sie hÃ¤tten Guthaben in HÃ¶he von "302,39 EUR" zumindest grob fahrlÃ¤ssig nicht mitgeteilt, weshalb eine Aufhebung nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X erfolge. Die Anrechnung werde auf vier Monate verteilt, weil bei Anrechnung in einem Monat die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge wegfallen wÃ¼rden.

Am 11.10.2019 haben die KlÃ¤gerinnen beim Sozialgericht NÃ¼rnberg Klage erhoben. Sie Begehren, keine Erstattung leisten zu mÃ¼ssen. Die KlÃ¤gerin zu 1. habe halbjÃ¤hrlich alle KontoauszÃ¼ge vorgelegt. Daraus hÃ¤tte der Beklagte die Betriebskostengutschrift selbst ersehen kÃ¶nnen. Den KlÃ¤gerinnen sei jedenfalls kein Vorwurf zu machen. AuÃerdem sei die KlÃ¤gerin zu 1. sog. "Aufstockerin" und bezahle die Unterkunftskosten einschlieÃlich der Betriebskostenvorauszahlungen fast ausschlieÃlich selbst. Es kÃ¶nne deshalb nicht sein, dass Ã¼berschÃ¼ssige, aus eigenen Mitteln bestrittene Vorauszahlungen der Bedarfsgemeinschaft am Ende wieder angerechnet wÃ¼rden.

Die KlÃ¤gerinnen beantragen:

Der Bescheid vom 25.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.2019 wird aufgehoben

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist er im Wesentlichen darauf, dass die Anrechnung der Betriebskostengutschrift gesetzlich vorgeschrieben sei. Es sei unerheblich, ob die AbschlÃ¤ge aus Sozialleistungen oder aus eigenen Mitteln bezahlt worden seien. Die Erstattung dÃ¼rfe auch Ã¼ber mehrere Monate verteilt werden, wobei eine

Verteilung auf sechs Monate nicht vorgeschrieben sei. Dies habe auch die zustÃ¤ndige AufsichtsbehÃ¶rde so mitgeteilt. Die KlÃ¤gerin zu 1. habe auÃerdem den Kontoauszug, auf dem die Erstattung enthalten sei, wohl bewusst zurÃ¼ckgehalten und eben gerade nicht vorgelegt. Beide KlÃ¤gerinnen hÃ¤tten schuldhaft gehandelt, so dass Â§ 45 SGB X erfÃ¼llt sei. Die Aufhebung sei aber nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X ohnehin verschuldensunabhÃ¤ngig zulÃ¤ssig gewesen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil zugestimmt.

Die Leistungsakte des Beklagten ist beigezogen worden. Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhaltes wird hierauf verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage hat vollumfÃ¤nglich Erfolg. Sie ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Das Gericht konnte gem. Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da alle Beteiligten ausdrÃ¼cklich ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

Gegenstand dieses Rechtsstreites ist der Bescheid vom 25.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.2019, mit dem der Beklagte die Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.04.2019 teilweise aufgehoben hat und von den KlÃ¤gerinnen eine Erstattung in HÃ¶he von 207,53 EUR (Kl. 1) und 26,15 EUR (Kl. 2) verlangt.

Die Klage ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben (Â§Â§ 87, 90 und 92 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Statthafte Klageart ist die isolierte Anfechtungsklage gem. Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Klage ist begrÃ¼ndet, weil der angegriffene Bescheid rechtswidrig ist und die KlÃ¤gerinnen in ihren Rechten verletzt. Zum einen darf nach Auffassung der erkennenden Kammer bei sog. "Aufstockern" ein vollstÃ¤ndig aus eigenen Mitteln durch Vorauszahlungen angehÃ¤uftes Betriebskostenguthaben nicht auf den Leistungsanspruch angerechnet werden. Zum anderen wÃ¤re, selbst wenn eine Anrechnung vorzunehmen wÃ¤re, eine Verteilung auf einen Zeitraum von vier Monaten rechtlich nicht mÃ¶glich.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung ist Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X i.V.m. Â§ 40 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II und Â§ 330 Abs. 3 SGB III. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse (also rÃ¼ckwirkend) aufzuheben, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist (Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X) oder soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder VermÃ¶gen

erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde (Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X). Wird ein Verwaltungsakt aufgehoben, sind gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB X die zu Unrecht erbrachten Leistungen zu erstatten.

An der formellen RechtmÃ¤Ãigkeit des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides bestehen keine Zweifel, insbesondere hat der Beklagte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 05.07.2019 vorher gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 SGB X ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt.

Materiellrechtlich ist der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid aber rechtswidrig.

Die KlÃ¤gerinnen haben eine Mitteilungspflicht verletzt, indem sie die Auszahlung des Betriebskostenguthabens nicht unverzÃ¼glich mitgeteilt und die Betriebskostenabrechnung vom 09.11.2018 erst am 03.06.2019 vorgelegt haben. LeistungsempfÃ¤nger sind nach Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I verpflichtet, Ãnderungen in den VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Leistung erheblich sind oder Ã¼ber die im Zusammenhang mit der Leistung ErklÃ¤rungen abgegeben worden sind, unverzÃ¼glich dem LeistungstrÃ¤ger mitzuteilen. Sie kÃ¶nnen sich nicht darauf beschrÃ¤nken, ohne jeglichen Anhaltspunkt auf die vorgelegten KontoauszÃ¼ge zu verweisen, aus denen sich der Beklagte die nÃ¶tigen Informationen selbst zusammensuchen solle. "Mitteilen" bedeutet in diesem Zusammenhang eine aktive Kommunikation des LeistungsempfÃ¤ngers, mit der der LeistungstrÃ¤ger auf den Umstand der Ãnderung konkret hingewiesen wird. Nicht ausreichend ist hingegen die kommentarlose Vorlage von Unterlagen, aus denen sich die Ãnderung nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont nicht eindeutig ergibt. Die Mitteilungspflicht besteht auch unabhÃ¤ngig davon, ob die Erstattung des Betriebskostenguthabens sich materiellrechtlich tatsÃ¤chlich auf die HÃ¶he des Leistungsanspruchs auswirkt oder nicht. Es obliegt dem LeistungstrÃ¤ger, eine Auswirkung auf die LeistungshÃ¶he zu prÃ¼fen.

Durch die Verletzung der Mitteilungspflicht hat sich jedoch der Leistungsanspruch der KlÃ¤gerinnen nicht geÃ¤ndert, so dass eine Teilaufhebung weder nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X ("soweit"), noch nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X ("Minderung des Anspruchs") vorzunehmen war. Der Zufluss der Betriebskostenerstattung in HÃ¶he von 207,53 EUR verringert im vorliegenden Fall nicht die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, weil die KlÃ¤gerinnen als sog. "Aufstocker" dieses Guthaben durch entsprechende monatliche Abschlagszahlungen vollstÃ¤ndig aus ihren eigenen Mitteln â und nicht aus Sozialleistungen â angehÃ¤uft haben.

Nach Â§ 22 Abs. 3 SGB II mindern RÃ¼ckzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, grundsÃ¤tzlich die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach dem Monat der RÃ¼ckzahlung oder der Gutschrift.

Das Bundessozialgericht hat zwar mit Urteil vom 22.03.2012, Az. B 4 AS 139/11 R festgestellt, dass Â§ 22 Abs. 3 SGB II nicht auf die Anrechnung von RÃ¼ckzahlungen

beschrÃ¤nkt sei, die allein aus Zahlungen des Leistungsberechtigten resultierten. Dies sei der Norm nicht zu entnehmen. Genauso wie Guthaben zu berÃ¼cksichtigen seien, die aus Zeiten stammten, zu denen keine HilfebedÃ¼rftigkeit bestand, sei es unerheblich, wer die Zahlungen getÃ¤tigt habe (BSG a.a.O., juris-Rn. 19 unter Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 20.1.2010 â□□ L 3 AS 3759/09). Diese Rechtsprechung ist jedoch Ã¼berholt. Durch das Neunte Gesetz zur Ã□nderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â□□ Rechtsvereinfachungsgesetz vom 26.07.2016, welches am 01.08.2016 in Kraft getreten ist, ist in Â§ 22 Abs. 3 SGB II ein zweiter Halbsatz eingefÃ¼gt worden, wonach sich auch RÃ¼ckzahlungen, die sich auf nicht anerkannte Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung beziehen, nicht mindernd auf die Bedarfe im aktuellen Monat auswirken. Der Gesetzgeber hÃ¤lt dies nÃ¤mlich fÃ¼r unbillig, soweit der rÃ¼ckgezahlte Betrag der HÃ¶he nach zuvor erbrachten Eigenmitteln entspreche (BTDrs. 18/8041, S. 38).

Entsprechend des gesetzgeberischen Willens muss nach Auffassung der Kammer der neue Â§ 22 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB II auch im Falle der KlÃ¤gerinnen gelten, die das Betriebskostenguthaben als Aufstockerinnen vollstÃ¤ndig aus Eigenmitteln aufgebaut haben. Die Interessenlage ist vergleichbar mit derjenigen eines LeistungsempfÃ¤ngers, der den nicht angemessenen Teil seiner Unterkunftskosten aus dem Regelbedarf bestreitet.

Aber selbst wenn das Guthaben anzurechnen wÃ¤re, wÃ¤re die vom Beklagten vorgenommene Aufteilung auf vier Monate bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes rechtswidrig. GrundsÃ¤tzlich erfolgt die Anrechnung eines Betriebskostenguthabens gemÃ¤Ã□ Â§ 22 Abs. 3 SGB II nach dem Monat der RÃ¼ckzahlung oder der Gutschrift. Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen stellen auch Einkommen im Sinne des Â§ 11 Abs. 1 SGB II dar. Â§ 22 Abs. 3 SGB II modifiziert als lex specialis lediglich die Reihenfolge der EinkommensberÃ¼cksichtigung sowie deren Zeitpunkt und bestimmt, dass das Guthaben die fÃ¼r Unterkunft und Heizung entstehenden Aufwendungen (und nicht die hierfÃ¼r gewÃ¤hrten Leistungen) mindert (Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 22, Stand: 09.04.2020, Rn. 186). Der Charakter als einmalige Einnahme bleibt aufgrund der beschrÃ¤nkten Modifikationswirkung des Â§ 22 Absatz 3 SGB II aber unberÃ¼hrt (vgl. LSG ThÃ¼ringen Urt. v. 20.7.2016 â□□ L 4 AS 225/14, juris-Rn. 35), denn Â§ 22 Abs. 3 SGB II trifft keine abweichende Regelung hinsichtlich des Verteilzeitraumes, sondern nur bezÃ¼glich deren Beginn ("nach dem Monat des Zuflusses"). Dort wo der speziellere Â§ 22 Abs. 3 SGB II eine Modifizierung der Regelungen Ã¼ber die BerÃ¼cksichtigung von Einkommen nicht anordnet, verbleibt es bei den allgemeinen Regelungen (KrauÃ□ in: Hauck/Noftz, SGB, 10/12, Â§ 22 SGB II, Rn. 210). Soweit das LSG ThÃ¼ringen im oben zitierten Urteil eine gleichmÃ¤Ã□ige Verteilung auf vier Monate nicht beanstandet hat, ist dies auf die damals gÃ¼ltige Vorschrift des Â§ 2 Abs. 4 Satz 3 AlgII-V i.d.F. vom 18.12.2008 zurÃ¼ckzufÃ¼hren, wonach einmalige Einnahmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berÃ¼cksichtigen waren. Diese Vorschrift ist aber durch Â§ 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II abgelÃ¶st worden, der nunmehr eine feste Verteilung auf sechs Monate vorsieht.

Der Beklagte hÃ¤tte demgemÃ¤Ã â soweit eine Anrechnung im Monat nach dem Zufluss der Gutschrift zum Wegfall der Leistungen gefÃ¼hrt hÃ¤tte â auf die allgemeine Vorschrift zur Anrechnung von Einkommen zurÃ¼ckgreifen mÃ¼ssen und die Einnahme gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II auf sechs Monate verteilen mÃ¼ssen. Dies ist nicht geschehen.

Im Ergebnis war die Klage somit erfolgreich mit der Folge, dass die KlÃ¤gerinnen keine Erstattung leisten mÃ¼ssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Die Berufung war gemÃ¤Ã Â§ 144 SGG nicht zuzulassen.

Erstellt am: 04.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024